
Vertrag

über die Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler

Vom

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsame Vormundschaftsbehörde

¹ Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen setzen eine gemeinsame Vormundschaftsbehörde gemäss § 34b des Gemeindegesetzes ein (Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler).

² Die Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler übt für die Gemeinden Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen (Mitgliedsgemeinden) deren gesetzliche Vormundschaftsaufgaben und -befugnisse aus.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler besteht aus den für das Vormundschafswesen zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Mitgliedsgemeinden (Gemeinderatsmitglieder) sowie drei weiteren Mitgliedern.

² Die Versammlung der Gemeinderatsmitglieder wählt die drei weiteren Behördenmitglieder.

³ Die Gesamtbehörde wählt eines ihrer Mitglieder ins Behördenpräsidium und zwei Mitglieder ins Vizepräsidium.

⁴ Wahlvoraussetzung für das Behördenpräsidium ist eine juristische Ausbildung oder eine anderweitige besondere Befähigung für die Ausübung des Amtes.

⁵ Im Weiteren konstituiert sich die Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler selbst.

Art. 3 Spruchkörper und Verfahren

¹ Aus der Gesamtbehörde wird für jeden Fall ein individueller Spruchkörper gebildet. Dieser besteht aus dem Präsidium, welches den Fall in der Regel instruiert, einem Vizepräsidium und dem Gemeinderatsmitglied aus der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde der Person, über welche gegebenenfalls Entscheide zu treffen sind.

² Bei Dringlichkeit kann das Präsidium oder im Vertretungsfall ein Vizepräsidium die notwendigen Massnahmen anordnen. Der Spruchkörper entscheidet an seiner darauffolgenden Sitzung über die Aufrechterhaltung der Anordnung.

³ Gegen Verfügungen des Spruchkörpers kann innert 10 Tagen beim Kantonalen Vormundschaftsamt Beschwerde erhoben werden.

Art. 4 Entschädigungen

¹ Für das Präsidium gelten Lohnsystem und Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Es kommen die Lohnklassen 9 und 10 zur Anwendung. Einreihung und Pensum werden von der Versammlung der Gemeinderatsmitglieder festgelegt.

² Die Vizepräsidien erhalten eine jährliche Entschädigung von mindestens CHF 4'000.00 bis maximal CHF 8'000.00 sowie ein Sitzungsgeld. Die Versammlung der Gemeinderatsmitglieder legt die Entschädigung im Einzelnen fest.

³ Die für die Behörde tätigen Gemeinderatsmitglieder werden einheitlich zu Lasten der Gesamtrechnung entschädigt. Die Ansätze richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Hölstein (Leitgemeinde).

⁴ Für die Entlohnung des Behördensekretariates kommen, soweit nicht ein Auftragsmandat vergeben oder ein Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht abgeschlossen wird, die Lohnklassen 20 bis 22 zur Anwendung.

Art. 5 Sitzungsgelder, Spesen

¹ Anspruch auf Sitzungsgeld respektive Taggeld bei Sitzungen, Besprechungen und dergleichen haben

- das Behördensekretariat, wenn die Beanspruchung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet
- die Vizepräsidien neben der Jahrespauschale
- die übrigen Behördenmitglieder (ohne Präsidium)

² Auslagen von Präsidium, Vizepräsidien, Behördenmitgliedern oder Behördensekretariat werden gemäss Spesenregelung der Gemeinde Hölstein (Leitgemeinde) zurückerstattet.

³ Für die Sitzungs- und Taggelder sowie die Spesenrückerstattung inklusive Teuerungszuschlag gelten die Bestimmungen der Gemeinde Hölstein (Leitgemeinde).

Art. 6 Anpassungen

¹ Die Anpassung in der Lohnentwicklung von Präsidium und Behördensekretariat nimmt die Versammlung der Gemeinderatsmitglieder vor.

² Für den jährlichen Teuerungszuschlag auf den Löhnen und Entschädigungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes.

Art. 7 Weiterbildung und Versicherung

¹ Die Behördenmitglieder haben sich entsprechend ihrer Funktion und Aufgabe regelmässig weiter zu bilden.

² Die Gemeinderatsmitglieder sind von den Mitgliedsgemeinden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften auf deren Kosten zu versichern.

³ Die weiteren Behördenmitglieder sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften auf Kosten der Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler durch die Gemeinde Hölstein zu versichern.

Art. 8 Behördensekretariat

¹ Die Gesamtbehörde kann für das Behördensekretariat geeignete Räumlichkeiten anmieten, Material und Dienstleistungen einkaufen sowie Personal einstellen.

² Die Beschäftigung des Sekretariatspersonals kann auf Auftragsbasis oder auf Basis eines Arbeitsvertrages gemäss Obligationenrecht sowie analog von Lohnsystem und Bestimmungen des kantonalen Personalrechts erfolgen.

³ Das Behördensekretariat untersteht dem Präsidium.

⁴ Anstellungsbehörde ist die Gesamtbehörde.

Art. 9 Leistungsvereinbarungen mit Dritten

Die Gesamtbehörde kann Aufgaben wie Abklärungsberichte, Mandatsführungen etc. mittels Leistungsvereinbarung an einen kommunalen oder regionalen Sozialdienst oder an andere Dritte übertragen.

Art. 10 Budget und Kostenverteiler

¹ Die Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler erstellt bis zum 30. Juni für den Budgetierungsprozess der Mitgliedsgemeinden ein eigenes Budget. Während des Rechnungsjahres informiert sie die Mitgliedsgemeinden umgehend über grössere Budgetabweichungen.

² Die Betriebskosten der Behörde (inkl. Spruchkörper und Sekretariat) werden wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 30. September des Rechnungsjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Mitgliedsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands zum entsprechend anrechenbaren Zeitaufwand für alle Mitgliedsgemeinden.

³ Die Kosten für Verfahren und Massnahmen werden der zuständigen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde per Saldo in Rechnung gestellt.

⁴ Die Rechnung der Behörde und die Rechnung für Verfahren und Massnahmen sind getrennt voneinander zu führen.

⁵ Die Mitgliedsgemeinden haben der Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler angemessene Akontozahlungen zu leisten.

⁶ Die Mitgliedsgemeinden tragen den einmaligen Kostenaufwand für die Grundausstattung von Behörde und Sekretariat im Verhältnis nach den Einwohnerzahlen. Später dem Verbund beitretende Gemeinden leisten einen gleich hohen Kostenanteil an die laufende Betriebsrechnung zu Gunsten von Investitionen.

Art. 11 Rechnungsprüfung

Für die jährliche Prüfung der Rechnung der Behörde und der Rechnung für Verfahren und Massnahmen wird eine externe Revisionsstelle beigezogen.

Art. 12 Organisation, Pflichtenhefte

Weitergehende Regelungen in Bezug auf die behördeninterne Organisation, die Pflichtenhefte der Funktionsträger und Mitarbeitenden, die Zusammenarbeit mit Dritten etc. werden durch die Versammlung der Gemeinderatsmitglieder erlassen und bedürfen keiner Genehmigung durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 13 Abschluss, Genehmigungen und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen sowie der Genehmigung an der Urne von Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Art. 14 Vertragsdauer, Kündigung, Änderungen des Vertrages, Aufnahme weiterer Gemeinden

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren per 31. Dezember diesen Vertrag einseitig kündigen.

³ Änderungen des Vertrages – inkl. die Aufnahme weiterer Gemeinden – bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen und an der Urne in allen Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Abgeschlossen von den Gemeinderäten und genehmigt von den Einwohnergemeindeversammlungen ¹⁾ und den Urnenabstimmungen ²⁾ der Gemeinden:

Arboldswil, ¹⁾ Gemeindepräsident/in Verwalter/in
..... ²⁾

Bennwil, ¹⁾ Gemeindepräsident/in Verwalter/in
..... ²⁾

Hölstein, ¹⁾ Gemeindepräsident/in Verwalter/in
..... ²⁾

Langenbruck, ¹⁾ Gemeindepräsident/in Verwalter/in
..... ²⁾

Liedertswil, ¹⁾ Gemeindepräsident/in Verwalter/in
..... ²⁾

Niederdorf, ¹⁾ Gemeindepräsident/in Verwalter/in
..... ²⁾

Oberdorf, 1)
..... 2)

Gemeindepräsident/in
.....

Verwalter/in
.....

Reigoldswil, 1)
..... 2)

Gemeindepräsident/in
.....

Verwalter/in
.....

Titterten, 1)
..... 2)

Gemeindepräsident/in
.....

Verwalter/in
.....

Waldenburg, 1)
..... 2)

Gemeindepräsident/in
.....

Verwalter/in
.....

Ziefen, 1)
..... 2)

Gemeindepräsident/in
.....

Verwalter/in
.....

Genehmigung durch den Regierungsrat der Kantons Basel-Landschaft

Liestal

Landschreiber
.....